



Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221
gde@st-georgen-kreischberg.gv.at,
www.st-georgen-kreischberg.gv.at



Angeschlagen:	10.10.2018 WP
Abgenommen:	

Bearbeiterin: Petra Weiermair

Tel.: 03537/221 - 13

Fax: 03537/221 - 4

E-Mail: petra.weiermair@st-georgen-kreischberg.gv.at

Zahl: 131/9-52/2018

St. Georgen am Kreischberg, 10.10.2018

Gegenstand: Errichtung eines Auslaufes beim bestehenden Rinderstall

Bauwerber: Seidl Michael, St. Georgen ob Murau 16/1, 8861 St. Georgen am Kreischberg

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **26.09.2018** hat Herr Seidl Michael, St. Georgen ob Murau 16/1, 8861 Sankt Georgen am Kreischberg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Auslaufes beim bestehenden Rinderstall** auf dem Grundstück Nr.: **262, KG: St. Georgen ob Murau, EZ: 67** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für **Errichtung eines Auslaufes beim bestehenden Rinderstall** mit dem Zusammentritt

am **Mittwoch, den 24.10.2018 um ca. 10:30 Uhr**

an Ort und Stelle angeordnet.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeisterin Cäcilia SPREITZER**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.